

Allgemeine Bestellbedingungen der Masterguard GmbH (Stand März 2007)

I. Bestellung und Auftragsbestätigung

1. Die Masterguard GmbH (Besteller) kann die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).
2. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Besteller nur gebunden, wenn er der Abweichung zugestimmt hat.
3. Es gelten ausschließlich die "Allgemeinen Bestellbedingungen der Masterguard GmbH". Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn der Besteller nicht ausdrücklich widerspricht. Anderslautende Bedingungen gelten nur, wenn diese vom Besteller in der Bestellung vorgegeben sind. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller bestätigt sind.

II. Lieferzeit

1. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.
2. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.

III. Gefahrübergang und Versand

1. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit Abschluss der Eingangsprüfung (Ziffer VI 7.) bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle über.
2. Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung frei Empfänger kann der Besteller ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.
3. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.
4. Das Eigentum an der Lieferung geht mit Eingang der Lieferung oder der vollständigen Zahlung, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt, auf den Besteller über.

IV. Rechnungen

In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

V. Zahlungen

1. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto.
2. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Auftragnehmer Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
3. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

VI. Mängelhaftung

1. Sach- und Rechtsmängelansprüche (zusammenfassend "Mängelansprüche") des Bestellers verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit dem Gefahrübergang (Nr. III Abs. 1). Bei Lieferungen an Orte, an denen der Besteller Aufträge außerhalb seiner Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt sie mit der Abnahme durch den Auftraggeber des Bestellers.
2. Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der Verjährungsfrist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Bestellers entweder die Mängel zu beseitigen ("Nachbesserung") oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten (Neulieferung) (Nachbesserung und Neulieferung zusammenfassend "Nacherfüllung"). Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl des Bestellers ist nach billigem Ermessen zu treffen.
3. Führt der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden angemessenen Frist aus, ist der Besteller berechtigt,

- vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten
- oder Minderung des Preises zu verlangen
- oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen
- und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Auftragnehmer außerstande erklärt, die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist durchzuführen.

4. Verlangt der Besteller Schadensersatz, behält er seinen Anspruch auf die Lieferung solange, bis der Auftragnehmer tatsächlich Schadensersatz in voller Höhe geleistet hat.
5. Hat der Besteller zur Vermeidung eigenen Verzugs gegenüber Dritten oder anderer Dringlichkeit ein Interesse an sofortiger Nachbesserung und hat der Besteller dem Auftragnehmer unter Mitteilung des Mangels eine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt, können Nachbesserungen nach Ablauf der Frist auf Kosten des Auftragnehmers ausgeführt werden. Die Regelung in VI 3. bleibt unberührt.
6. Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach einem Jahr seit Anzeige des Mangels, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der in VI. 1 genannten Verjährungsfrist.
7. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Ersatz nutzlos aufgewandeter Be- oder Verarbeitungskosten, bleiben unberührt.

8.1 Nach Eingang der Lieferung wird der Besteller unverzüglich prüfen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Dabei oder später entdeckte Mängel wird der Besteller dem Auftragnehmer anzeigen.

8.2 Mängelrügen können innerhalb eines Monats (1) ab Eingang der Lieferung oder Leistung oder, (2) sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, ab ihrer Feststellung erhoben werden.

8.3 Zu weitergehenden Prüfungen und Anzeigen als den vorstehend genannten ist der Besteller nicht verpflichtet.

9. Werden mangelhafte Lieferungen vom Auftragnehmer trotz Aufforderung nicht zurückgenommen, können diese auf Kosten des Auftragnehmers entsorgt bzw. zu Lasten des Auftragnehmers "unfrei" zurückgesandt werden. Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

9. Werden mangelhafte Lieferungen vom Auftragnehmer trotz Aufforderung nicht zurückgenommen, können diese auf Kosten des Auftragnehmers entsorgt bzw. zu Lasten des Auftragnehmers "unfrei" zurückgesandt werden. Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

VII. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

VIII. Materialbeistellungen

1. Materialbeistellungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

2. Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Besteller. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Besteller und Auftragnehmer darüber einig, dass der Besteller in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

IX. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung usw.

Von dem Besteller überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.

Vom Besteller erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen.

X. Forderungsabtretung

Forderungsabtretung ist nur mit Zustimmung des Bestellers zulässig.

XI. Ergänzende Bestimmungen

Soweit die Bestellbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

XII. Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Gerichtsstand ist Nürnberg, wenn der Auftragnehmer Vollkaufmann ist.
2. Es gilt deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes vom 11.4.1980.

XIII. Versicherungen:

Die Lieferungen sind durch den Besteller transportversichert. Der Auftragnehmer hat den Spediteuren SVS/RVS - Verbot zu erteilen. Evtl. SVS/RVS-Prämien trägt der Auftragnehmer.